

Urheberrecht, Designschutz, technische Schutzrechte und Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte

Dr. Susanne Koch
Bird & Bird

Informationsveranstaltung der
IHK Frankfurt am Main:
„Wie schützen Sie Ihre kreativen Leistungen?
Der rechtliche Schutz des geistigen Eigentums“
31. Oktober 2008



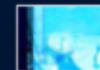
Urheberrecht



Was ist Urheberrecht?

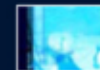
- ▼ Zum Beispiel die Frage, ob „Pumuckl“ eine Freundin haben darf.

- ▼ Zum Beispiel die Frage, welche Inhalte auf Ihrer Webseite vor dem Kopieren durch Dritte geschützt sein können und welche fremden Inhalte Sie nutzen können.
 - ▼ Der Text?
 - ▼ Die Webcam?
 - ▼ Der Stadtplan?
 - ▼ Das Foto?
 - ▼ Die Musik-Datei?



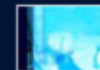
Grundlagen des Urheberrechts

- ▼ Geschützt sind vor allem:
 - Werke aus Literatur, Wissenschaft, Kunst.
- ▼ Frage, ob ein Werk vorliegt, wird im Streitfall vor Gericht geklärt.
- ▼ Kein behördliches Anmeldeverfahren. Keine Eintragung.
 - ▼ Schutz entsteht allein durch Schöpfungsakt!
- ▼ Dauer des Schutzes in der Regel 70 Jahre.
- ▼ Urheberrecht ist ein einheitliches Recht mit zwei Komponenten:
 - ▼ Alleiniges Recht des Urhebers zur Verwertung.
 - ▼ Rechte zum Schutz des Urhebers als Persönlichkeit.
- ▼ Verwertung kann einem Dritten überlassen werden.

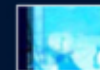


Wann liegt ein Werk vor?

- ▼ Nur persönliche geistige Schöpfung.
- ▼ Geistiger Inhalt meint:
 - ▼ Gedankeninhalt, ästhetischer Gehalt, besondere Anordnung.
 - ▼ Nicht durchschnittlich, nicht rein handwerklich.
 - ▼ Aber: auch nicht notwendigerweise neu oder eigenartig.
- ▼ Schöpfungshöhe im Sinne einer Qualität, die etwas Besonderes hervorbringt.
 - ▼ Zumindest muss die „kleine Münze“ erreicht werden.
- ▼ Wahrnehmbare konkrete Form.
 - ▼ Abstrakte Ideen sind nicht geschützt.

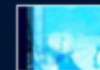


Beispiele für Werkarten I



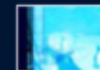
Beispiele für Werkarten II

- ▼ Baukunst, sofern nicht nur handwerkliche Routine.
 - ▼ Beispiel: Hundertwasser-Haus.
- ▼ Sprache (u. a. Romane, Hörspiele).
 - ▼ Zweifelhaft bei: Werbeslogans.
- ▼ Bildende Kunst (Ergebnis und Entwürfe).
- ▼ Wissenschaftliche, technische Darstellungen (nicht ihr Inhalt).
 - ▼ Beispiel: Schutz möglich für Stadtpläne und Landkarten, Flugpläne, Bedienungsanleitungen, Spielregeln.
- ▼ Film und Fotografie.
 - ▼ Als Lichtbildwerk geschützt ist bei künstlerischer Gestaltung.
 - ▼ Aber auch das nicht künstlerische, einfache Foto oder Film ist geschützt:
 - ▼ Urheberrechtlich geschützt mit geringerem Schutzzumfang als Lichtbild/Laufbild).



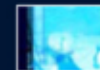
Beispiele für Werkarten III

- ▼ Schöpferisches Werk oder Verpackung? (Parfum-Flakon von V. Monod)



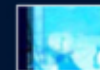
Moderne Werkformen I

- ▼ Computerprogramm:
 - ▼ Sprachwerk mit geringeren Anforderungen an Schöpfungshöhe.
 - ▼ Aber nicht auf dem Bildschirm sichtbares Ergebnis, da die optische Wahrnehmung auf der Programmierung beruht (streitig).
 - ▼ Davon zu unterscheiden sind eingefügte „Full motion Video“-Sequenzen (geschützt als Filmwerk oder Laufbild).
- ▼ Multimedia-Werke:
 - ▼ Mehrere Werkarten in einem Medium digital vereinigt.
 - ▼ Einheit von Sprache, Daten, Computerprogramm, Bild und Ton.
 - ▼ Beispiel: besonderes anspruchsvolle Webseiten, Computerspiele.
- ▼ Datenbank:
 - ▼ Schutz für die wesentliche Investition.
 - ▼ Beispiel: online Kleinanzeigenmarkt, Linksammlung, Medizinlexikon, Wettkalender, Gedichtsammlung.



Moderne Werkformen II

- ▼ Werbeslogans?
 - ▼ „*Ich bin doch nicht blöd!*“ (Media Markt).
 - ▼ Problem: Gestaltungs-/Schöpfungshöhe.
 - ▼ In der Praxis wird ein Schutz kaum zu erlangen sein, höchstens möglich ist Schutz für besonders einfallsreiche Slogans.
 - ▼ Urheberrecht berücksichtigt nicht, wie „zugkräftig“ ein Slogan ist.
- ▼ Werbekonzeption oder Fernsehsendeformat?
 - ▼ Kategorie vergleichbar den Multimedialwerken.
 - ▼ In der Praxis wird ein Schutz bisher verneint. (In der Literatur wird sich dafür eingesetzt, siehe z. B. Schricker GRUR Int. 2004, 923ff.).
 - ▼ Die Methode und Anleitung ist nicht geschützt, möglicherweise aber das fertige Konzept. Problematisch ist, ob die Konzeption ein einheitliches Werk ist und ob die Gestaltungshöhe erreicht wird.



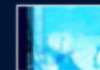
Moderne Werkformen III

▼ Happening?

- ▼ Kein Schutz, wenn das Ergebnis offen ist und nicht vom Willen eines Urhebers abhängt.
- ▼ Anders im Beispiel: verhüllter Reichstag von Christo.
- ▼ Vom Urheberrecht geschützt und, da kein bleibendes Werk wie Baukunst (Beispiel Hundertwasser-Haus), verboten, durch Fotos gewerblich zu vervielfältigen.

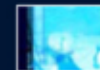
▼ Spiele?

- ▼ In der Praxis (Gerichte) bisher ablehnende Haltung.
- ▼ Denkbar nicht für die Idee eines bestimmten Spiels, aber für das fertige Konzept in seiner konkreten Gestalt.
- ▼ Spielregeln als Sprachwerk, Spielbretter und Figuren als angewandte Kunst, Lehrspiel als wissenschaftliche Darstellung.



Wer ist Urheber?

- ▼ Der oder die Schöpfer des Werkes.
- ▼ Eine natürliche Person, keine Gesellschaft.
- ▼ Mehrere Personen bei Zusammenarbeit.
 - ▼ Nicht, wer auf eine Idee hinweist oder nur Richtung vorgibt.
 - ▼ In der Regel nicht der Auftraggeber.
 - ▼ In der Regel nicht der Arbeitgeber, sondern Arbeitnehmer (aber: Arbeitsvertrag).

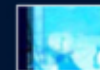


Welche Handlungen sind für den Urheber monopolisiert?



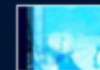
Zum Persönlichkeitsrecht des Urhebers I

- ▼ Marlene Dietrichs Tochter obsiegte nach 13-jährigem Prozess gegen den Elektronikkonzern Toshiba.
- ▼ Werbung für Fotokopiergeräte mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel".
- ▼ Dem Szenenfoto nachgestelltes Bild mit dem Slogan: „*Vom blauen Engel schwärmen genügt uns nicht*“.
- ▼ Bei Verletzungen des „postmortalen Persönlichkeitsrechts“ hatten die Gerichte bisher Abwehransprüche zugesprochen, nicht aber Geld.
- ▼ Bundesgerichtshof: EUR 70.000.- plus in 13 Jahren angefallene Zinsen.



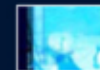
Zum Persönlichkeitsrecht des Urhebers II

- ▼ Veröffentlichungsrecht.
 - ▼ Bestimmung über „Ob“ und „Wie“ der ersten Veröffentlichung.
 - ▼ Voraussetzung für kommerzielle Nutzung.
- ▼ Anerkennung der Urheberschaft.
 - ▼ Auch Pflicht zur Quellenangabe.
- ▼ Bestimmung der Urheberbezeichnung.
- ▼ Integritätsschutz.
 - ▼ Vor Entstellungen (z.B. Kürzung von Filmen).
- ▼ Zugangsrecht.



Zum Verwertungsrecht des Urhebers

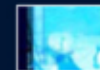
- ▼ Urheber hat ausschließliches Verwertungsrecht.
- ▼ Er kann Dritten Verwertung gestatten /Nutzungsrechte einräumen.
- ▼ Theorie der Zweckübertragung.



Die Formen der Verwertung I

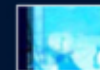
Urheber hat das ausschließliche Recht zur

- ▼ Verwertung in körperlicher Form:
 - ▼ Vervielfältigung.
 - ▼ Z.B. Speichern einer Datei auf der Festplatte des Computers, Brennen von CDs, Ausdruck, Download.
 - ▼ Verbreitung.
 - ▼ Öffentliches Anbieten und In-Verkehr-Bringen: Verkauf.
 - ▼ Grenze: Erschöpfungsgrundsatz.
 - ▼ Vermietung.
 - ▼ Ausstellung.
- ▼ Verwertung in unkörperlicher Form.
 - ▼ Vortrag, Aufführung, öffentliche Wiedergabe, Vorführung.
 - ▼ Öffentliche Zugänglichmachung: Internet.
 - ▼ Z.B. Upload, Bereithalten zum Abruf bei Online-Tauschbörse.



Die Formen der Verwertung II

- ▼ **Abhängige Werke:**
 - ▼ Auch Bearbeitung bedarf der Zustimmung des Urhebers, wenn sie verwertet wird.
 - ▼ Gleichzeitig können zusätzlich eigene Rechte des Bearbeiters entstehen an der Bearbeitung.
 - ▼ Beispiel: Übersetzung eines Romans.
- ▼ Denkbar ist durch ausnahmsweise freie Benutzung geschaffenes Werk, aber sehr enge Grenzen (!) und zudem ausgeschlossen für Melodien.
 - ▼ Außerdem nicht bei bloßem Ausnutzen.
 - ▼ Beispiel: Ausschnitte fremder Sendungen bei „TV-Total“.



Grenzen des Monopols

- ▼ Erlaubter privater, eigener Gebrauch (eng!).
- ▼ Aufklärung des Verbrauchers über technische Schutzmaßnahmen.
- ▼ Zitierfreiheit (eng!).
- ▼ Wissenschaft und Lehre.
- ▼ Entnahme unwesentlicher Teile aus einer Datenbank.
- ▼ Parodie.
 - ▼ Beispiel: Karikatur des Gies-Adlers auf „Focus“-Titelblatt.



Beispiel: Gestaltung von Websites

- ▼ Vorsicht, dass keine urheberrechtlich geschützten Inhalte Dritter verwendet werden.
- ▼ Denn darin liegt für den Urheber monopolisierte Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung.
- ▼ Fremde Urheberrecht kommen vor allem in Betracht bei :
 - ▼ Verwendung von Fotos
 - ▼ Recht des Fotografen, Texters, Datenbankherstellers;
 - ▼ Rechte an dem Abgebildeten (z.B. Bauwerk)
 - ▼ oder Rechte der möglicherweise abgebildeten Person (Persönlichkeitsrecht - §§ 22-24 KUG);
 - ▼ Verwendung von Webcam;
 - ▼ Verwendung von Musik file-sharing;
 - ▼ Verwendung von Stadtplänen;
 - ▼ Anlehnung an Webdesign Dritter.

